

- WB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe
- WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion und unterstellte Betriebe
- WB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe
- volkseigene Gärtnereien und Baumschulen
- VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
- VEB Straßenobstbau
- VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften
- Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion
- Kirchengeneigene bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
- Sonstige Forsteigentümer
- Schul- und Werkgüter
- Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft
- Betriebe der Nahrungsgüterindustrie im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen aus der Änderung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise.

## §2

## Rechnungserteilung

(1) Lieferbetriebe, die Erzeugnisse oder Leistungen verkaufen, berechnen den Abnehmerbetrieben die Erzeugnisse oder Leistungen zu neuen Preisen (Preise per 1. Januar des jeweiligen Planjahres).

(2) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, gegenüber den Abnehmerbetrieben bei der Rechnungserteilung für Erzeugnisse oder Leistungen, deren Industriepreise planmäßig verändert wurden — soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt wird —, auch den Preis per 31. Dezember des Vorjahres (alter Preis) pro Mengeneinheit, die alte Preissumme sowie das Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung auszuweisen.

(3) Die Lieferbetriebe sind berechtigt, abweichend von den Regelungen gemäß Abs. 2 mit den Abnehmerbetrieben zu vereinbaren, für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung für den abgelaufenen Monat Sammelrechnungen mit Angabe der alten Preise pro Mengeneinheit, der alten Preissumme sowie des Volumens der wirksam werdenden Preisänderungen zu erteilen.

(4) Die Ermittlung des alten Preises und der Ausweis in den Rechnungen sowie die Ermittlung von Preisdifferenzen beim Liefer- und beim Abnehmerbetrieb entfällt für neue und grundlegend weiterentwickelte

Erzeugnisse sowie für Industriepreisänderungen, die sich aus Nutzensteilungen, durch die" Anwendung der Preisdegression, Abwertung für veraltete Erzeugnisse, aus Preiszu- und -abschlägen oder aus der Unterschreitung von Höchstpreisen ergeben. Als neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden oder verbesserte Gebrauchseigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption oder im Plan „Wissenschaft und Technik“ enthalten sind.

## §3

## Rechnungsprüfung

(1) Die Abnehmerbetriebe sind berechtigt, bei der Rechnungsprüfung auch die alten Einzelpreise pro Mengeneinheit sowie die rechnerische Richtigkeit des ausgewiesenen Volumens der wirksam werdenden Preisänderungen zu kontrollieren.

(2) Erkennt der Abnehmerbetrieb einen vom Lieferbetrieb ermittelten und auf der Rechnung oder Sammelrechnung angegebenen alten Preis nicht an, ist er berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang Einspruch beim Lieferbetrieb einzulegen. Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, innerhalb von 28 Tagen

— vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet — die Richtigkeit der alten Preise nachzuweisen, oder, wenn der Einspruch des Abnehmers berechtigt war, die Rechnung oder Sammelrechnung zu korrigieren.

## §4

## Erfassung und Nachweisführung in den Betrieben

(1) Die Lieferbetriebe erfassen und summieren für den abgelaufenen Monat das in den Rechnungen bzw. Sammelrechnungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung ausgewiesene Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen getrennt nach

— Inlandsabsatz und

— Lieferungen für den Export.

Sie ermitteln außerdem die sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der Industrieabgabepreise und Betriebspreise ergebenden Änderungen der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe sowie der produktgebundenen Preisstützungen.

(2) Die Abnehmerbetriebe erfassen und summieren für den abgelaufenen Monat das in den Rechnungen bzw. Sammelrechnungen ausgewiesene Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen, gegliedert nach

— bezogene Erzeugnisse und Leistungen außer für Investitionen und

— bezogene Erzeugnisse und Leistungen für Investitionen.

(3) Soweit Reklamationen gemäß § 3 Abs. 2 noch nicht endgültig geklärt sind, haben sowohl die Lieferbetriebe als auch die Abnehmerbetriebe das Volumen der Preisänderungen der beanstandeten Rechnungen bzw. Sammelrechnungen nicht in die Ermittlung gemäß Absätze 1 und 2 einzubeziehen.

(4) Der notwendige Nachweis auf den Konten der Finanzrechnung wird durch Buchungsanweisung geregelt.